

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 30 / 2016
vom 09. November 2016

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 03. Juni 2013.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 331 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• 6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik	5
• 8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“	7
• 1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie	10
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife	13

6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik

vom 03. Nov. 2016

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2011 Teil 2, S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2015 (BekR Nr. 18/2015 Teil II, S. 7 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 03. Nov. 2016

Artikel 1

Änderung der Anlage zur Prüfungsordnung

In der Anlage 3: Regelung für den Bereich „Wahlfach“ für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 09. Dezember 2013 (BekR Nr. 33/2013, S. 19 ff.), wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Die Zeile mit den Inhalten

Evangelische Theologie	20	keine
------------------------	----	-------

wird ersatzlos gestrichen.

2. Die Zeile mit den Inhalten

Katholische Theologie	20	keine
-----------------------	----	-------

wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang

„Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 (BekR Nr. 15/2011, S. 15 ff.) in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung) studieren.

(2) Studierende im Sinne des Absatzes 1 dieser Änderungssatzung die sich bis einschließlich zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016 zu einem der Wahlfächer Evangelische Theologie oder Katholische Theologie angemeldet haben, können ihr Wahlfachstudium innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Prüfungsordnung abschließen. Prüfungen im Rahmen der vorgenannten Wahlfächer werden letztmalig im Frühjahrs-/Sommersemester 2018 angeboten. Nach diesem Zeitpunkt wird die Beendigung dieser Wahlfächer endgültig vollzogen.

Studierenden im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 dieser Änderungssatzung wird abweichend von § 11 Absatz 2a Satz 1 Prüfungsordnung auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Wechsel aus den Wahlfächern Evangelische Theologie oder Katholische Theologie auch dann ermöglicht, wenn sie bereits mehr als die Hälfte der vorgesehenen Leistungen in einem dieser Wahlfächer erbracht haben, sofern die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen des ersatzweise gewählten Wahlfaches von dem betroffenen Studierenden bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der Frist des § 3 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Prüfungsordnung abgeschlossen werden können.

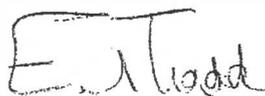
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 03. Nov. 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“**

vom 03. Nov. 2016

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 25/2010, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2015 (BekR Nr. 17/2015 (Teil II), S. 64 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 03. Nov. 2016

**Artikel 1
Änderung der Anlage zur Prüfungsordnung**

Die Anlage 2, zuletzt vollständig neu gefasst durch Satzung vom 21. Juni 2011 (BekR Nr. 15/2011 (Teil 2), S. 7 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2013 (BekR Nr. 33/2013, S. 28 ff.), wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 2: Regelung für das Modul Wahlfach für den Masterstudiengang
„Wirtschaftspädagogik“**

Im Bereich „Wahlfach“ stehen unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 und 4 die nachfolgend aufgeführten Fächer zur Verfügung. In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Wahlfächern sind im Modulkatalog „Wirtschaftspädagogik“ geregelt.

Wahlfach	ECTS	Zu erbringende Prüfungsleistungen
1. Biologie	49	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Zusätzlich wird die Teilnahme an drei halbtägigen Exkursionen empfohlen.
2. Chemie	48	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
3. Deutsch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
4. Englisch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
5. Französisch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Ein längerer Aufenthalt im französischsprachigen Ausland wird zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Aufnahme des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder im Laufe des Master-Studiums dringend empfohlen.

		Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Literaturwissenschaft zu treffen. Pro- und Hauptseminar müssen im gleichen fachwissenschaftlichen Zweig belegt werden.
6. Geographie	46	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den bereits erbrachten Leistungen im Bachelorstudium. Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ bereits geprüft wurden, können nicht noch einmal gewählt werden.
7. Geschichte	46	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
8. Italienisch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Ein längerer Aufenthalt im italienischsprachigen Ausland wird zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Aufnahme des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder im Laufe des Master-Studiums dringend empfohlen. Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Literaturwissenschaft zu treffen. Pro- und Hauptseminar müssen im gleichen fachwissenschaftlichen Zweig belegt werden.
9. Mathematik	46-49	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
10. Physik	46	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
11. Politikwissenschaft	44-49	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
12. Spanisch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Ein längerer Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland wird zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Aufnahme des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder im Laufe des Master-Studiums dringend empfohlen. Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Literaturwissenschaft zu treffen. Pro- und Hauptseminar müssen im gleichen fachwissenschaftlichen Zweig belegt werden.
13. Sport	44,5	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Die Varianten sind durch die Wahl im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ festgelegt. Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ bereits geprüft wurden, können nicht noch einmal gewählt werden.

14. Wirtschaftsinformatik	46	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den bereits erbrachten Leistungen im Bachelorstudium. Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ bereits geprüft wurden, können nicht noch einmal gewählt werden.
---------------------------	----	--

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

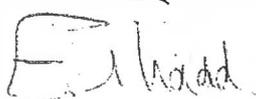
(1) Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (BekR Nr. 25/2010, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung) studieren.

(2) Studierende im Sinne des Absatzes 1 können letztmalig im Herbst-/Wintersemester 2016/2017 die Wahlfächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie wählen und diese Wahlfächer innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 Prüfungsordnung abschließen. Prüfungen im Rahmen der vorgenannten Wahlfächer werden letztmalig im Frühjahrs-/Sommersemester 2018 angeboten. Nach diesem Zeitpunkt wird die Beendigung dieser Wahlfächer endgültig vollzogen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den 03. Nov. 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

**1. Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung der Universität Mannheim
zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie**

vom 03. Nov. 2016

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 06. Juni 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 03. Nov. 2016

Artikel 1

Anlagen

An die Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie werden folgende Anlagen angefügt:

„Anlagen: Fachspezifische Regelungen zur kumulativen Dissertation

Anlage A: Medien- und Kommunikationswissenschaft

Im Promotionsfach Medien- und Kommunikationswissenschaft kann die Dissertation in kumulativer Form verfasst werden. Eine kumulative Dissertation muss die folgenden weiteren Anforderungen erfüllen:

- (1) Sie muss aus zwei veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen Aufsätzen und einem eingereichten Aufsatz jeweils bei einer Fachzeitschrift mit Peer-Review im Promotionsfach bestehen; mindestens eine dieser Fachzeitschriften muss eine internationale Fachzeitschrift sein, die entweder im Social Science Citation Index (SSCI) oder im Arts & Humanities Citation Index (AHCI) gelistet ist. Der Doktorand muss in einem der drei Aufsätze alleiniger Autor sein.
- (2) Im Sinne einer schlüssigen Gesamtkonzeption müssen die Aufsätze, die in die kumulative Dissertation eingebunden werden, in einem thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen zusammen mit einem Überblick im Umfang von mindestens 5.000 Wörtern, in dem die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für das Promotionsfach dargestellt werden, gebunden dem schriftlichen Promotionsgesuch beigelegt werden.
- (3) Der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung des jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung des ältesten der eingebundenen Aufsätze darf sechs Jahre nicht überschreiten. Wurde ein Aufsatz zum Zeitpunkt des schriftlichen Promotionsgesuchs noch nicht veröffentlicht, tritt an die Stelle des Datums der Veröffentlichung das Datum der Annahme zur Veröffentlichung. Wurde ein Aufsatz zum Zeitpunkt des schriftlichen

Promotionsgesuchs noch nicht zur Veröffentlichung angenommen, tritt an die Stelle des Datums der Annahme das Datum der Einreichung.

Anlage B: Germanistische Sprach- und Medienwissenschaft

Im Promotionsfach Germanistische Sprach- und Medienwissenschaft kann die Dissertation in kumulativer Form verfasst werden. Eine kumulative Dissertation muss die folgenden weiteren Anforderungen erfüllen:

- (1) Sie muss aus drei jeweils in Fachzeitschriften mit Peer-Review veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen Aufsätzen bestehen. Der Doktorand muss alleiniger Autor sämtlicher Aufsätze sein.
- (2) Im Sinne einer schlüssigen Gesamtkonzeption müssen die Aufsätze, die in die kumulative Dissertation eingebunden werden, in einem thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen zusammen mit einem Forschungsüberblick und einer Zusammenfassung, in der die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für das Promotionsfach dargestellt werden, gebunden dem schriftlichen Promotionsgesuch beigefügt werden. Forschungsüberblick und Zusammenfassung müssen zusammen einen Umfang von mindestens 15.000 Wörtern haben.
- (3) Der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung der jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung des ältesten der eingebundenen Aufsätze darf sechs Jahre nicht überschreiten. Wurde ein Aufsatz zum Zeitpunkt des schriftlichen Promotionsgesuchs noch nicht veröffentlicht, tritt an die Stelle des Datums der Veröffentlichung das Datum der Annahme zur Veröffentlichung."

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Doktoranden der Philosophischen Fakultät Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) als Doktoranden an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung angenommen werden.

(2) Auf Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) als Doktoranden in den Promotionsfächern Medien- und Kommunikationswissenschaft und Germanistische Sprach-

und Medienwissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim angenommen wurden, finden die Regelungen des Artikels 1 ebenfalls Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung einen Antrag auf Annahme als Doktorand gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) gestellt haben, über den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht entschieden ist.

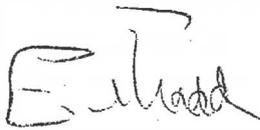
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **03.** Nov. 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über die
Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener
Hochschulreife oder Fachhochschulreife**

vom **03. Nov. 2016**

Aufgrund von §§ 58 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 26. Oktober 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

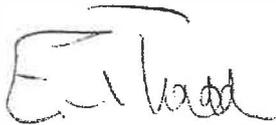
§ 1

In § 4 wird in Absatz 3 die Formulierung „30. April“ durch die Formulierung „31. März“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Aufbauprüfung zum Wintersemester 2017/2018.

Mannheim, den **03. Nov. 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

